

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2023-1774

vom 19. Dezember 2023

Entscheid des Regierungsrats in Sachen Hanspeter Weibel, Bottmingen; Stimmrechtsbeschwerde vom 7. September 2023 gegen die Verfügung des Gemeinderats vom 5. September 2023 zum selbständigen Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend Tramwendschlaufe Dorfkern – Abweisung, soweit Eintreten

1. Sachverhalt

1. Mit E-Mail vom 20. Januar 2023 ersuchte Hanspeter Weibel den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bottmingen um Traktandierung seines selbständigen Antrags mit folgendem Wortlaut:

«Der Gemeinderat wird verpflichtet, sich gegenüber allen Behörden und Unternehmungen einzubringen um den Bau einer Wendschlaufe im Dorf zu verhindern. Die Gemeindeversammlung erteilt mit der Annahme dieses Beschlusses dem Gemeinderat ein entsprechendes Verhandlungsmandat und verpflichtet ihn, sich im Sinne dieses Beschlusses einzusetzen und die Einwohner regelmässig über den Stand der Verhandlungen zu informieren.»

2. Der Gemeindeverwalter der Einwohnergemeinde Bottmingen, Martin R. Duthaler, teilte Hanspeter Weibel am selbigen 20. Januar 2023 per E-Mail mit, dass er diesen selbständigen Antrag dem Gemeinderat umgehend zur Kenntnis bringen werde. Nach derzeitigem Stand werde die Behandlung des Antrags, namentlich die Klärung der Erheblichkeit, an der Gemeindeversammlung im Juni stattfinden, da für die Gemeindeversammlung im März keine Geschäfte vorlägen.

3. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bottmingen stellte mit Beschluss Nr. 2023-22 vom 31. Januar 2023 fest, dass die von Hanspeter Weibel mit einem selbständigen Antrag verlangte Verpflichtung des Gemeinderats, sich gegenüber allen Behörden und Unternehmungen einzubringen, um den Bau einer Wendschlaufe im Dorf zu verhindern, nicht in die Befugnis der Gemeindeversammlung falle. Auf eine Vorlage an die Gemeindeversammlung zwecks Beschlussfassung über diesen Antrag werde deshalb verzichtet.

4. Der Gemeindeverwalter teilte Hanspeter Weibel mit Schreiben vom 16. Februar 2023 mit, dass die beantragte Einflussnahme der Gemeindeversammlung auf das Verhalten des Gemeinderats in Form einer Verpflichtung respektive Instruktion zur Verhinderung der konkreten Tramwendschlaufe nicht in die Befugnis der Gemeindeversammlung falle, einen unzulässigen Eingriff der Gemeindeversammlung in die kantonale rechtlich zwingend definierten Kompetenz- und Zuständigkeitsbereiche des Gemeinderats darstelle, dem gesetzlichen Auftrag der Gemeinde widerspreche sowie eine unvoreingenommene Prüfung des Vorhabens und eine unabhängige Willensbildung des Gemeinderats zu diesem Vorhaben beeinträchtigen respektive verhindern würde. Aufgrund dieser Überlegungen habe der Gemeinderat beschlossen, seinen selbständigen Antrag nicht der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

5. An der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bottmingen vom 21. Juni 2023 wurde der selbständige Antrag von Hanspeter Weibel nicht traktandiert. Unter dem Traktandum «Diverses» erklärte Hanspeter Weibel, dass ihm der Gemeinderat mitgeteilt habe: «Das zu bestimmen, wofür sich der Gemeinderat in dieser Gemeinde einsetze, sei Sache des Gemeinderats und gehe Sie – salopp gesagt – nichts an.» Er hielt weiter fest, dass man diese juristisch vielleicht durchaus tragbare Meinung so haben könne, er es aber ungeschickt fände, wenn man in solch einer Frage einfach sage, man habe dazu nichts zu sagen.

6. Mit E-Mail vom 28. Juni 2023 bestätigte Hanspeter Weibel gegenüber dem Gemeindeverwalter, dass er wünsche, dass der selbständige Antrag an der nächsten Gemeindeversammlung ordentlich traktandiert werde. Gleichentags teilte ihm der Gemeindeverwalter per E-Mail mit, dass er den Gemeinderat so orientieren werde und die Information zu Händen der Versammlungsteilnehmenden über den Eingang eines selbständigen Antrages an der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2023 erfolgen werde.

7. Der Gemeinderat verabschiedete mit Beschluss Nr. 2023-169 vom 25. Juli 2023 in Wiedererwägung seines Beschlusses Nr. 2023-145 vom 20. Juni 2023, dass das Geschäftsverzeichnis der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2023 unter dem Traktandum «Diverses» um einen Hinweis auf den selbständigen Antrag von Hanspeter Weibel und Informationen über den Projektstand ÖV-Drehscheibe Schloss Bottmingen erweitert werde.

8. An der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2023 wurde der selbständige Antrag von Hanspeter Weibel unter dem Traktandum «Diverses» aufgeführt. Die Einladung vom August 2023 wies aus, dass der Gemeinderat beschlossen habe, den Antrag wegen Nichtübereinstimmung mit dem übergeordneten Recht der Gemeindeversammlung nicht zu unterbreiten. Dies sei dem Antragsteller mit Schreiben vom 16. Februar 2023 mitgeteilt worden.

9. Mit E-Mail vom 3. September 2023 forderte Hanspeter Weibel den Gemeinderat auf, bis zum 15. September 2023 eine anfechtbare Verfügung zu erlassen. Er habe mehrfach sowohl mündlich als auch schriftlich darauf hingewiesen, dass er mit der Beurteilung des Gemeinderats nicht einverstanden sei. Der Gemeinderat habe es bis zu diesem Tag versäumt, ihm eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zukommen zu lassen; im Gegenteil habe man in Aussicht gestellt, seinen Antrag an der Gemeindeversammlung zu traktandieren. Wenn keine anfechtbare Verfügung erlassen werde, werde er eine Rechtsverzögerungs- oder Rechtsverweigerungsbeschwerde einreichen.

10. Der Gemeinderat stellte mit Verfügung vom 5. September 2023 fest, dass die beantragte Einflussnahme der Gemeindeversammlung auf das Verhalten des Gemeinderats in Form einer Verpflichtung respektive Instruktion zur Verhinderung der konkreten Tramwendeschleife nicht in die Befugnis der Gemeindeversammlung falle, einen unzulässigen Eingriff der Gemeindeversammlung in die kantonrechtlich zwingend definierten Kompetenz- und Zuständigkeitsbereiche des Gemeinderats darstelle, dem gesetzlichen Auftrag der Gemeinde widerspreche sowie eine unvoreingenommene Prüfung des Vorhabens und eine unabhängige Willensbildung des Gemeinderats zu diesem Vorhaben beeinträchtigen respektive verhindern würde. Aufgrund dieser Überlegungen habe der Gemeinderat beschlossen, seinen selbständigen Antrag nicht der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

11. Mit Schreiben vom 7. September 2023 erhob Hanspeter Weibel (nachfolgend: Beschwerdeführer) beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Stimmrechtsbeschwerde gegen die Verfügung des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Bottmingen (nachfolgend: Beschwerdegegner). Er beantragte darin erstens, dass der Gemeinderat für die bisherige Behandlung seines Antrags zu rügen sei. Zweitens beantragte er, dass der Gemeinderat zur korrekten Traktandierung des Antrags an der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2023, spätestens an jener vom 14. Dezember 2023, unter Verzicht auf eine Erheblicherklärung aufzufordern sei. Drittens beantragte er, dass der Gemeinderat zur Information über die Stimmrechtsbeschwerde sowie die Verfügungen des Regierungsrats im Amtsanzeiger zu verpflichten sei. Viertens beantragte er, dass der Gemeinderat zur Information über die Stimmrechtsbeschwerde sowie die Verfügungen des Regierungsrats im Rahmen der Gemeindeversammlung zu verpflichten sei. Auf die Begründung wird – soweit erforderlich – in den Erwägungen eingegangen.

12. Der Beschwerdegegner liess sich mit Schreiben vom 20. Oktober 2023 zur Stimmrechtsbeschwerde vom 7. September 2023 vernehmen. Er beantragte darin, die Stimmrechtsbeschwerde vollumfänglich abzuweisen, sofern überhaupt darauf einzutreten sei. Auf die Begründung wird – soweit erforderlich – ebenfalls in den Erwägungen eingegangen.

13. Mit Schreiben vom 29. November 2023 reichte der Beschwerdeführer eine Replik zur Vernehmlassung des Beschwerdegegners ein. Er erklärte darin, dass es mit den verschiedenen Fristverlängerungen objektiv nicht mehr möglich sei, seine gestellten Anträge zu erfüllen. In diesem Sinne wolle er seinen zweiten Antrag ergänzen, indem der Gemeinderat zu verpflichten sei, den Antrag korrekt an der nächstmöglichen Gemeindeversammlung zu traktandieren, wobei auf eine Erheblicherklärung zu verzichten sei. Auch wolle er seinen vierten Antrag ergänzen, indem der Gemeinderat zu verpflichten sei, über die Stimmrechtsbeschwerde und die Verfügungen des Regierungsrats im Rahmen der nächsten Gemeindeversammlung zu informieren.

14. Die verfahrensinstruierende Stabsstelle Gemeinden stellte die Eingabe des Beschwerdeführers dem Beschwerdegegner am 14. Dezember 2023 zur Kenntnis zu und verzichtete aus verfahrensökonomischen Gründen auf die Durchführung eines weiteren Schriftenwechsels.

2. Erwägungen

1.1. Gemäss § 11 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL; SGS 175) wendet die Behörde das Recht von Amtes wegen an. Sie prüft dabei vorgängig, ob die Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind. Der Regierungsrat tritt in seiner Funktion als Rechtsmittelinstanz auf eine Beschwerde nur dann ein, wenn sämtliche Voraussetzungen der Beschwerdeerhebung erfüllt sind (§ 37 Absatz 1 VwVG BL).

1.2. Der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat unterliegen Verfügungen letztinstanzlicher Gemeindebehörden (§ 27 Absatz 1 Buchstabe b und § 29 Absatz 1 Buchstabe a VwVG BL in Verbindung mit § 172 Absatz 2 und § 174 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 [Gemeindegesezt, GemG; SGS 180]). Beschwerden gegen Verfügungen über die Nicht-Entgegennahme von selbständigen Anträgen nach § 68 GemG werden dabei in ständiger Praxis des Regierungsrats als Stimmrechtsbeschwerden gemäss § 172 Absatz 2 GemG qualifiziert (vgl. die Beschlüsse des Regierungsrats Nr. 2023-543 vom 2. Mai 2023, E. 1.2, Nr. 2023-542 vom 2. Mai 2023, E. 1.2 und Nr. 2016-1715 vom 6. Dezember 2016, E. 12). Zur Beschwerde sind dementsprechend die Stimmberechtigten befugt, deren politische Rechte in irgendeiner Weise missachtet wurden. Der Beschwerdeführer ist als den selbständigen Antrag einreichender Stimmberechtigter somit ohne Weiteres legitimiert, die vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bottmingen als letztinstanzlicher Gemeindebehörde verfügte Nicht-Entgegennahme seines Antrags mit der Stimmrechtsbeschwerde anzufechten.

1.3.1. Die Verfügung regelt ein individuelles Rechtsverhältnis des Verwaltungsrechts durch einseitigen hoheitlichen Akt in verbindlicher Weise. Die konkrete Berechtigung, die bestimmte Verpflichtung, die Ablehnung des dahin zielenden Rechtsbegehrens muss im Dispositiv der Verfügung angeordnet werden. Nur das Dispositiv erwächst in Rechtskraft, nicht aber die Begründung der Verfügung. Entsprechend ist auch nur das Dispositiv des Entscheides anfechtbar (BGE 113 V 159 E. 1.c; vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juni 2022, D-2670/2020, E. 6.3.1, vom 12. August 2019, B-2203/2018, E. 5.3.1 und vom 9. Dezember 2013 A-2064/2013, E. 1.3.3; siehe auch JÜRIG MARTIN/JAN SELTMANN/SILVAN LOHER, Die Verfügung in der Praxis, 2. Auflage Basel/Genf/Zürich 2016, S. 199). Der Streitgegenstand bezeichnet derjenigen Teil des angefochtenen Entscheiddispositivs, den die beschwerdeführende Partei von der Rechtsmittelinstanz überprüfen lassen will (vgl. Urteile des Obergerichts des Kantons Uri vom 23. September 2022, OG V 21 57, E. 1.3 und vom 16. November 2016, OG V 16 25, E. 2.a). Streitgegenstand kann nur sein, was bereits Gegenstand im erstinstanzlichen Verfahren oder allenfalls hätte sein sollen. Er kann sich im Rahmen des Instanzenzuges nur verengen, nicht aber erweitern oder inhaltlich verändern (BGE 136 II 457 E. 4.2, 136 II 165 E. 5, 133 II 35 E. 2).

1.3.2. Die strittige Verfügung des Beschwerdegegners vom 5. September 2023 hat weder ein als solches bezeichnetes «Dispositiv» noch einen klar betitelten «Beschluss». Indessen weist die Ver-

fügung in ihrer Ziffer 7 ausdrücklich aus, dass der Gemeinderat beschlossen habe, den eingereichten selbständigen Antrag des Beschwerdeführers «wegen Nichtübereinstimmung mit dem übergeordneten Recht nicht der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.» Dieser Absatz entspricht den verwaltungsrechtlichen Anforderungen an ein Dispositiv, weshalb sich die Beschwerde gegen diesen und auch nur gegen diesen richten kann. Der Beschwerdeführer hat vier Anträge im Rahmen seiner Beschwerde vom 7. September 2023 gestellt. Er beantragte namentlich, dass der Gemeinderat für die bisherige Behandlung seines Antrags zu rügen und er zur korrekten Traktandierung des Antrags an der nächstmöglichen Gemeindeversammlung zu verpflichten sei. Diese Begehren beinhalten sinngemäss die Aufhebung des die Nicht-Entgegennahme bezeichnenden Dispositivs der Verfügung vom 5. September 2023. Damit handelt es sich um zulässige Begehren. In Bezug auf diese Begehren kann auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Stimmrechtsbeschwerde eingetreten werden.

1.3.3. Der Beschwerdeführer beantragt allerdings ebenso, dass der Gemeinderat zur Information über die vorliegende Stimmrechtsbeschwerde sowie die Verfügungen des Regierungsrats zu dieser Beschwerde im Amtsanzeiger und an der Gemeindeversammlung zu verpflichten sei. Diese Begehren richten sich nicht gegen das Dispositiv der Verfügung vom 5. September 2023, da sie etwas verlangen, was im besagten Dispositiv weder abgelehnt noch gutgeheissen wird. Vielmehr wurde die Information der Stimmberechtigten in der besagten Verfügung nicht thematisiert. Dass die Information der Stimmberechtigten nicht im Verfügungsdispositiv aufgeführt wurde, ist korrekt: Die Verfügung betreffend (Nicht-)Unterbreitung eines selbständigen Antrags eines Stimmberechtigten muss sich nur darüber aussprechen, ob der selbständige Antrag des Beschwerdeführers als zulässig oder unzulässig erkannt und der Gemeindeversammlung vorgelegt oder nicht vorgelegt werde. Damit kann sich aber auch der Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens nicht auf die in der Beschwerdebegründung vom 7. September 2023 beantragten Informationsaspekte erweitern. Damit handelt es sich um unzulässige Begehren. In Bezug auf diese Begehren kann deshalb nicht eingetreten werden.

1.3.4. Anzumerken ist, dass das öffentliche Organ die Öffentlichkeit über seine Tätigkeiten und Angelegenheiten von allgemeinem Interesse informiert (§ 17 Absatz 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 10. Februar 2011 [Informations- und Datenschutzgesetz, IDG; SGS 162]). Von allgemeinem Interesse sind Informationen, die Belange von öffentlichem Interesse betreffend und für die Meinungsbildung und zur Wahrung der demokratischen Rechte der Bevölkerung von Bedeutung sind (§ 17 Absatz 2 IDG). Über hängige Verfahren darf das öffentliche Organ informieren, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen erforderlich ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall angezeigt ist, unverzüglich zu informieren (§ 17 Absatz 4 IDG). Wenn der Beschwerdegegner deshalb der Ansicht ist, dass eine Information der Stimmberechtigten im Amtsanzeiger und/oder an der Gemeindeversammlung über die vorliegende Stimmrechtsbeschwerde sowie die Verfügungen des Regierungsrats von allgemeinem Interesse sei, ist er selbstverständlich gehalten, diese Informationstätigkeit auch vorzunehmen.

2.1. Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerdebegründung vom 7. September 2023 im Wesentlichen geltend, dass sich entgegen der Ausführungen des Beschwerdegegners in dessen Verfügung vom 5. September 2023 eine Kompetenznorm der Gemeindeversammlung aus der Verpflichtung des Gemeinderats ableite, grundsätzlich die Interessen der Bevölkerung zu vertreten. Dies gelte auch und insbesondere in Mitwirkungsverfahren von kantonalen Projekten, welche die Gemeinde nachhaltig betreffen und insbesondere auch das Ortsbild im Umfeld des Bottminger Schlosses massiv tangieren würden. Zudem würden alle weiteren inskünftigen Planungen für einen angepassten Ortskern obsolet. Deshalb sei es nicht nur legitim, sondern geradezu notwendig, dass der Gemeinderat im Minimum die Meinung der Gemeindeversammlung dazu einhole. Da es grundsätzlich Aufgabe des Gemeinderats sei, die Meinung und Interessen der Bevölkerung zu vertreten, sei sein Antrag durchaus kompatibel mit den Aufgaben des Gemeinderats und den Kompetenzen der Gemeindeversammlung.

2.2. Der Beschwerdegegner macht in seiner Vernehmlassung vom 20. Oktober 2023 demgegenüber geltend, dass der selbständige Antrag des Beschwerdeführers den Beschwerdegegner dazu verpflichten wolle, den Bau einer Tramwendeschleife im Dorf zu verhindern. Dabei befinde sich das kantonale Projekt «ÖV-Drehscheibe Bottmingen Schloss», bestehend aus den Teilprojekten «Bushof inkl. Tramhaltestelle» und «Tramwendeschleife» erst in einer Vorprojektphase. Entsprechende Mitwirkungsprozesse der Bevölkerung stünden erst noch bevor. Der Gemeinderat sei im übertragenen Wirkungskreis mit dem Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Erlasse beauftragt. Insbesondere sei der Gemeinderat aufgrund von § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 18. April 1985 (SGS 480) verpflichtet, den öffentlichen Verkehr im Rahmen der Raumplanung vorrangig zu fördern, was durch diesen strittigen selbständigen Antrag des Beschwerdeführers verhindert würde. Der Beschwerdegegner vertrete deshalb vorliegend die Auffassung, dass der selbständige Antrag des Beschwerdeführers einerseits nicht in die Befugnis der Gemeindeversammlung falle und insbesondere in Widerspruch zum Auftrag des Gemeinderats stehe, übergeordnetes kantonales Recht zu vollziehen.

2.3. Der Beschwerdeführer entgegnet in seiner Replik vom 29. November 2023 hierzu, dass sich im Verfahren selbst die Grundsatzfrage stelle, ob der von ihm eingebrachte selbständige Antrag in die Befugnis der Gemeindeversammlung falle oder nicht. Hierzu führte er an, die Bestimmung von § 47 GemG regle diese Befugnisse – unter Vorbehalt einer Erweiterung im Gemeindereglement – abschliessend und beinhalte seines Erachtens keine ausdrückliche Befugnis, um dem Gemeinderat im Einzelfall Verhaltensregeln aufzuerlegen. Andererseits stehe der Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige zu. Zudem handle es sich hier – wie die öffentliche Diskussion zeige – um ein berechtigtes Interesse der Bevölkerung der Einwohnergemeinde Bottmingen. Der Beschwerdeführer erklärt, dass der Beschwerdegegner lediglich formalistisch argumentiere, dass seine Anfrage [recte: Antrag] nicht in die Befugnis der Gemeindeversammlung falle und nur als unverbindlicher Wunsch entgegengenommen werden könne. Sollte diese Interpretation zutreffen, hätte der Antrag traktandiert und behandelt werden müssen. Er halte es demokratisch für schwierig, wenn der Beschwerdegegner von sich aus entscheide, Anträge nicht zu traktandieren und damit den politischen Willensbildungsprozess von Vorneherein unterbinde. Ebenfalls wenig stichhaltig sei nach Ansicht des Beschwerdeführers die Meinung des Beschwerdegegners, wonach sein Antrag im Widerspruch zu dessen Vollzugsauftrag stehe. Der Beschwerdegegner habe in erster Linie die Interessen der Gemeinde zu wahren und sei nicht blosser Vollzugsdiener für übergeordnetes kantonales Recht oder für übergeordnete kantonale Projekte, falls diese nicht mit den Interessen der Gemeinde in Einklang zu bringen seien.

3.1. Die Stimmberechtigte können nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte zu Gegenständen, die nicht im Geschäftsverzeichnis stehen, Anträge stellen, sofern diese in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallen (§ 68 Absatz 1 GemG). Solche Anträge können auch vor der Versammlung schriftlich dem Gemeinderat eingereicht werden. Ist dies geschehen, so setzt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung hiervon in Kenntnis (§ 68 Absatz 2 GemG). Der Gemeinderat ist zuständig für die Prüfung des selbständigen Antrags auf seine Gesetzmässigkeit hin (vgl. Urteile des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV], 22. Mai 2013, 810 12 325, E. 3.4 und vom 22. Mai 2013, 810 12 207, E. 3.5; REGULA MESCHBERGER, Politische Rechte, in: Ruth C. Voggensperger/Walter Ziltener (Hrsg.), Handbuch zum Gemeinderecht, Liestal 2018, S. 203). Betrifft der selbständige Antrag einen Gegenstand, welcher nicht in die Befugnis der Gemeindeversammlung nach § 47 Absätze 1 und 2 GemG fällt oder aus einem anderen Grund nicht zulässig ist, so teilt der Gemeinderat dies den Antragsstellenden nach Möglichkeit an der gleichen, spätestens aber an der darauffolgenden Gemeindeversammlung mit. Wird der Antrag ausserhalb der Gemeindeversammlung gestellt, kann der Gemeinderat auch nur die Antragstellenden bilateral informieren (vgl. BENNO BUCHER, Die Stellung des Gemeinderates im basellandschaftlichen Gemeindeorganisationsrecht, Diss. Basel, Liestal 1983, S. 173). Stellt ein Stimmberechtigter einen selbständigen Antrag, welcher nicht in die Befugnis der Gemeindeversammlung fällt, kann dieser höchstens als unverbindlicher Wunsch entgegengenommen und darf nicht als rechtlich bindendes Begehren behandelt werden (vgl. Beschluss des Regierungsrats Br. 2016-0355 vom 15. März 2016, E. 9a; vgl. auch DANIEL SCHWÖRER, Die Gemeindeversammlung: Stellung, Zuständigkeiten und Durchführung, in:

Giovanni Biaggini/Alex Achermann/Stephan Mathis/Lukas Ott [Hrsg.], Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Basel-Landschaft II, Liestal 2005, S. 233). Sind die Antragsstellenden mit der Beurteilung des Gemeinderats nicht einverstanden, so hat der Gemeinderat eine Verfügung zu erlassen, in welcher er die Abweisung des selbständigen Antrags aufgrund fehlender Befugnis der Gemeindeversammlung oder aus einem anderen Grund erklärt (vgl. LUCIENNE RENAUD/CAROLINE RIETSCHI, Demokratische Willensbildung in Gemeindeversammlung, Gemeindeparlament und Gemeinderat, in: Ruth C. Voggensperger/Walter Ziltener [Hrsg.], Handbuch zum Gemeinderecht, Liestal 2018, S. 109).

3.2. Der Gemeindeversammlung stehen gemäss § 47 Absatz 1 GemG die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu: Erlass der Gemeindeordnung (Ziffer 1), Erlass der Gemeindereglemente sowie der zugehörigen Pläne (Ziffer 2), Festsetzung der Vergütungen an die Behördenmitglieder (Ziffer 3), Beschlussfassung über Grenzänderungen sowie Grenzbereinigungen von mehr als insgesamt 60 Aren (Ziffer 4), Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplanes (Ziffer 4^{bis}), Beschlussfassung über das Budget (Ziffer 5), Festsetzung des Steuerfusses (Ziffer 6), Beschlussfassung über Sondervorlagen (Ziffer 7), Genehmigung von Erschliessungsprojekten (Ziffer 7^{bis}), Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken (Ziffer 8), Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde (Ziffer 10), Beschlussfassung über Nachtragskredite (Ziffer 11), Beschlussfassung über die Beteiligung der Gemeinde an privaten, öffentlichen oder gemischten Unternehmungen (Ziffer 13), Genehmigung von Verträgen mit reglementswesentlichem Inhalt (Ziffer 14^{bis}), Genehmigung von Verträgen mit anderen Gemeinden über die Einsetzung gemeinsamer Amtsstellen, gemeinsamer, ständiger, beratender Kommissionen, gemeinsamer Behörden oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Ziffer 14^{ter}), Genehmigung der Statuten von Zweckverbänden und Anstalten (Ziffer 14^{quater}), Genehmigung der Jahresrechnung (Ziffer 15), Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige (Ziffer 16), Gemeindebegehren (Ziffer 17), Auftrag an den Gemeinderat zur Aufnahme von Verhandlungen über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde (Ziffer 17^{bis}), Vertrag über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde sowie Genehmigung der Nebenfolgeverträge (Ziffer 18), Beschlussfassung über die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde (Ziffer 19), Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde (Ziffer 20) sowie Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindennamens (Ziffer 21).

3.3. Die Auflistung von § 47 Absatz 1 ist dabei – unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes – als abschliessend zu betrachten (vgl. NICOLA INGLESE, Stellung, Funktionsweise und Aufgaben der Gemeindeorgane, in: Ruth C. Voggensperger/Walter Ziltener [Hrsg.], Handbuch zum Gemeinderecht, Liestal 2018, S. 87; DANIEL SCHWÖRER, a.a.O., S. 233 und 252; vgl. zudem KGE VV vom 2. Februar 1983 in Sachen Einwohnergemeinde Pratteln, E. 3, in: Basellandschaftliche Verwaltungsgerichtsentscheide 1983/1984, S. 27 ff. und vom 2. Februar 1983 in Sachen Einwohnergemeinde Reinach, E. 3, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht 1984, S. 544 ff.). Dem Wortlaut dieser Regelung ist zudem zu entnehmen, dass diese Befugnisse unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen. Der Vorbehalt der Urnenabstimmung bedeutet, dass ein Beschluss der Gemeindeversammlung (mit Ausnahme jener über das Budget, die Nachtragskredite zum Budget, die Jahresrechnung und den Steuerfuss) durch – fakultatives oder obligatorisches – Referendum umgestossen werden kann. Der Vorbehalt der behördlichen Finanzkompetenzen bedeutet, dass keine Befugnis zur Beschlussfassung über das Budget respektive über eine Sondervorlage besteht, wenn der Gemeinderat (§ 160 GemG sowie § 162 Absatz 1 GemG), die Gemeindekommission (§ 88 Absatz 4 GemG und § 162 Absatz 2 GemG), die Rechnungsprüfungskommission (§ 100 Absatz 1 GemG implizit) oder die Geschäftsprüfungskommission § 103 Absatz 1^{bis} GemG implizit innerhalb seiner respektive ihrer Finanzkompetenz handelt (vgl. Votum LAUBSCHER, Protokoll der 6. Sitzung der Kommission betreffend Revision des Gemeindegesetzes vom 29. Januar 1968, S. 94). Gemäss § 47 Absatz 2 GemG können der Gemeindeversammlung durch Gemeindereglement zudem weitere Befugnisse eingeräumt werden, soweit sie nicht aufgrund der Gesetzgebung ausdrücklich einem anderen Gemeindeorgan zustehen. Die Einwohnergemeinde

Bottmingen hat von dieser Möglichkeit – soweit ersichtlich – bisher noch nicht Gebrauch gemacht und somit der Gemeindeversammlung keine weiteren Befugnisse eingeräumt.

3.4. Nicht Gegenstand selbständiger Anträge können insbesondere Rückkommensanträge nach erfolgter Schlussabstimmung sein. Dies liegt einerseits daran, dass sich selbständige Anträge auf Geschäfte beziehen müssen, welche nicht bereits im Geschäftsverzeichnis der jeweiligen Gemeindeversammlung stehen (§ 68 Absatz 1 GemG); andererseits sind Rückkommensanträge ohnehin nach erfolgter Schlussabstimmung kategorisch ausgeschlossen (§ 65 Absatz 1^{bis} GemG). Weiter können selbständige Anträge keine unmöglichen oder offenkundig gegen höherrangiges Recht verstossenden Inhalte zum Gegenstand haben. Einen unmöglichen Inhalt weist etwa ein Antrag auf, der den Steuerfuss für ein bereits vergangenes Jahr festsetzen will (vgl. KGE VV vom 15. Oktober 1997, 96/103 Nr. 123, E. 4.e) oder der einen bereits vollzogenen Kaufvertrag künden will (vgl. KGE VV vom 27. Januar 2016, 810 15 182, E. 4.4.1). Gegen höherrangiges Recht würde hingegen verstossen, wenn ein selbständiger Antrag die Verfügung einer örtlichen funktionellen Verkehrsanordnung entgegen der Alleinzuständigkeit des Gemeinderats (§ 72 Absatz 2 GemG) in die Hände der Gemeindeversammlung legen wollen würde (vgl. KGE VV vom 22. Mai 2013, 810 12 325, E. 4.3.2 und 4.3.4; vgl. auch Beschluss des Regierungsrats Nr. 2022-1407 vom 20. September 2022, E. 13 f.). Insbesondere soll die Gemeindeversammlung über keine selbständigen Anträge befinden, welche den alleinigen Kompetenzbereich der kommunalen Exekutivbehörden beschlagen (vgl. Votum LAUBSCHER, Protokoll der 15. Sitzung der Kommission betreffend Revision des Gemeindegesetzes vom 29. Januar 1969, S. 386 f.). Nur Gegenstand selbständiger Anträge *nach* erfolgter Zuweisung der Befugnis gemäss § 47 Absatz 2 GemG können schliesslich Aufträge an den Gemeinderat zur Prüfung oder zur Verhandlung in einer Angelegenheit (vgl. Beschluss des Regierungsrats Nr. 2016-1715 vom 6. Dezember 2016, E. 13.d; in diesem Sinne wohl auch KGE VV vom 2. Februar 1983 in Sachen Einwohnergemeinde Pratteln, E. 4.c, in: Basellandschaftliche Verwaltungsgerichtsentscheide 1983/1984, S. 27 ff. und vom 2. Februar 1983 in Sachen Einwohnergemeinde Reinach, E. 4.c, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht 1984, S. 544 ff.) oder zur Kündigung von Verträgen mit Privaten (vgl. KGE VV vom 15. November 2017, 810 17 187, E. 3.3.3 und vom 27. Januar 2016, 810 15 182, E. 4.4.2) sein.

3.5. Der Gemeindeversammlung als legislative Gewalt auf kommunaler Ebene steht der Gemeinderat vor, welcher die verwaltende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde darstellt (§ 70 Absatz 1 GemG). Er übt alle Befugnisse aus, welche der Einwohnergemeinde zustehen und nicht durch besonderen Rechtssatz einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind (§ 70 Absatz 2 GemG). Er vertritt die Einwohnergemeinde (§ 70 Absatz 3 GemG). Als vollziehender Behörde obliegen dem Gemeinderat insbesondere der Vollzug der Gemeindereglemente und der Gemeindeversammlungsbeschlüsse, die Handhabung der öffentlichen Ordnung auf dem gesamten Gemeindegebiet sowie die Aufsicht über das gesamte Gemeindepersonal (§ 72 Absatz 1 GemG). Im übertragenen Wirkungskreis vollzieht der Gemeinderat die eidgenössischen und die kantonalen Erlasse, soweit deren Vollzug den Einwohnergemeinden übertragen ist (§ 72 Absatz 2 GemG). Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte der Gemeindeversammlung vor und stellt zu jedem Geschäft Antrag (§ 54a Absätze 1 und 2 GemG).

3.6. Von den erwähnten selbständigen Anträgen von Stimmberechtigten gemäss § 68 GemG zu unterscheiden sind Anfragen von Stimmberechtigten gemäss § 69 GemG: Nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte kann der oder die Stimmberechtigte Fragen stellen und Auskünfte über die Tätigkeit der Gemeindebehörden, der Gemeindeverwaltung und der von der Gemeinde betriebenen Anstalten verlangen, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht (Absatz 1). Die Fragen sollen in der Regel noch in derselben Versammlung von einem Behördenmitglied oder von einem oder einer Gemeindeangestellten beantwortet werden (Absatz 2). Soweit in bestimmten Fällen die Beantwortung von Fragen nicht ohne weiteres möglich ist, weil noch zusätzliche Abklärungen oder dergleichen notwendig sind, kann diese Antwort auch vorläufig in Aussicht gestellt werden und zu einem späteren Zeitpunkt, in der Regel an der nächsten Gemeindeversammlung (vgl. die ursprüngliche Fassung von Absatz 2 gemäss der Vorlage an den Landrat Nr. 1967/642 vom 13. Juni 1967, S. 21), gegeben werden. Werden solche Anfragen im Nachgang an eine Gemeinde-

versammlung zusätzlich oder ausführlicher schriftlich beantwortet, sind diese Niederschriften – soweit keine datenschutzrechtlichen Vorbehalte bestehen – öffentlich zugänglich zu machen (vgl. DANIEL SCHWÖRER, a.a.O., S. 254; LUCIENNE RENAUD/CAROLINE RIETSCHI, a.a.O., S. 109 f.; REGULA MESCHBERGER, a.a.O., S. 203 f.). Während selbständige Anträge nur zu einer begrenzten Zahl an Gegenständen vorgebracht werden dürfen, können Anfragen grundsätzlich alle Bereiche der Tätigkeit der Behörden und der Gemeindeverwaltung betreffen. Andererseits bedarf die Beantwortung von Anfragen grundsätzlich keiner Vorlage des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung, sondern lediglich einer schlichten Auskunft an dieselbe. Da diese beiden den Stimmberechtigten zur Verfügung stehenden Instrumente unterschiedliche Interessen befriedigen – der Antrag jenes auf politische Mitbestimmung und die Anfrage jenes auf Informationszugang – und sich darüber hinaus in der Möglichkeit zur Bindung der Gemeindeversammlung unterscheiden, ist es angezeigt, zwischen diesen streng zu unterscheiden. Entsprechend ist es grundsätzlich nicht zulässig, Begehren, welche materiell Anfragen nach § 69 GemG darstellen, in das formelle Gewand eines Antrags gemäss § 68 GemG zu kleiden, nur um ihm eine verstärkte Verbindlichkeit zuzubilligen.

4.1. Fraglich ist vorliegend, ob der streitgegenständliche selbständige Antrag von Hanspeter Weibel vom 20. Januar 2023 in die Befugnis der Gemeindeversammlung fällt. Dem Wortlaut des Antrags nach wird der Gemeinderat verpflichtet, sich gegenüber allen Behörden und Unternehmungen einzubringen, um den Bau einer Wendeschleife im Dorf zu verhindern; hierzu werde ihm ein entsprechendes Verhandlungsmandat erteilt und er werde verpflichtet, sich im Sinne des Antrags einzusetzen und die Einwohner regelmässig über den Stand der Verhandlungen zu informieren.

4.2.1. Augenscheinlich wird damit kein Erlass der Gemeindeordnung, kein Erlass von Gemeinde-reglementen sowie der zugehörigen Pläne, keine Festsetzung der Vergütungen an die Behördenmitglieder, keine Beschlussfassung über Grenzänderungen sowie Grenzbereinigungen von mehr als insgesamt 60 Aren, keine Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplanes, keine Beschlussfassung über das Budget, keine Festsetzung des Steuerfusses, keine Beschlussfassung über Sondervorlagen, keine Genehmigung von Erschliessungsprojekten, keine Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken, keine Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde, keine Beschlussfassung über Nachtragskredite, keine Beschlussfassung über die Beteiligung der Gemeinde an privaten, öffentlichen oder gemischten Unternehmungen, keine Genehmigung von Verträgen mit reglementswesentlichem Inhalt, keine Genehmigung von Verträgen mit anderen Gemeinden über die Einsetzung gemeinsamer Amtsstellen, gemeinsamer, ständiger, beratender Kommissionen, gemeinsamer Behörden oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, keine Genehmigung der Statuten von Zweckverbänden und Anstalten, keine Genehmigung der Jahresrechnung, kein Gemeindebegehren, kein Auftrag an den Gemeinderat zur Aufnahme von Verhandlungen über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde, kein Vertrag über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde sowie Genehmigung der Nebenfolgeverträge, keine Beschlussfassung über die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde, keine Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde wie auch keine Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindenamens getätigt. Entsprechend sind die ausschliesslichen Befugnisse der Gemeindeversammlung gemäss § 47 Absatz 1 Ziffern 1 bis 15 und 17 bis 21 GemG vorliegend nicht einschlägig.

4.2.2. Genauer zu betrachten ist deshalb die grundsätzliche Befugnis (und Verpflichtung) der Gemeindeversammlung zur Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige gemäss § 47 Absatz 1 Ziffer 16 GemG. Die Oberaufsicht ist dabei keine Aufsicht über die Aufsicht, sondern eine rein kontrollierende Tätigkeit und soll ein rechtmässiges sowie sachgerechtes behördliches Handeln sicherstellen. Die Oberaufsicht beobachtet, stellt fest, bewertet und macht diese Bewertung publik. Sie schafft so Transparenz sowie Vertrauen in die behördliche Tätigkeit, ermittelt politische Verantwortung und macht sie damit sichtbar (vgl. PETER MEIER-FLAMMER, Die Kontrollorgane der Gemeinde, in: Ruth C. Voggensperger/Walter Ziltener [Hrsg.], Handbuch zum Gemeinderecht, Liestal 2018S. 224). Die oberaufsichtliche Verwaltungskontrolle ist rein politischer Art. Dem Organ, das mit der Oberaufsicht betraut ist, steht kein Recht zu, durch Änderung oder

Aufhebung von Verwaltungsakten in die Geschäfte der vollziehenden Behörde einzugreifen. Das Schwergewicht liegt bei der Ausübung der Oberaufsicht in der verbalen Kritik in direkter oder indirekter Form. Das solcher Kritik zukommende politische Gewicht hat kontrollierende Wirkung (vgl. JÜRIG LUTZ, Die ausserordentliche Gemeindeorganisation im Kanton Baselland, Diss. Basel 1978, S. 226). In ihrer grundlegenden Eigenschaft als mit der Oberaufsicht über den Gemeinderat beauftragtes Organ kann die Gemeindeversammlung deshalb zwar die Vollzugstätigkeit des Gemeinderats bemängeln, ihm aber lediglich unverbindliche Weisungen erteilen (vgl. BENNO BUCHER, a.a.O., S. 111, mit Hinweis auf ERNST HEINIGER, Der Gemeinderat, ein Beitrag zum schweizerischen Gemeinderecht, Diss. Zürich 1953, S. 198). Dem Oberaufsichtsrecht geht somit die Möglichkeit ab, unmittelbar rechtlich durchsetzbare Folgen anzuordnen. Es ist namentlich nicht imstande, beanstandete Verwaltungshandlungen aufzuheben, anstelle zuständiger Verwaltungsbehörden Anordnungen zu treffen oder den Exekutivorganen verbindliche Weisungen zu erteilen, wie sie sich künftig zu verhalten oder wie sie zu entscheiden haben (vgl. KURT EICHENBERGER, Aktuelle Fragen des parlamentarischen Oberaufsichtsrechts im Kanton Basel-Landschaft, Liestal 1982, S. 13). Da der selbständige Antrag nun aber gerade die verbindliche Verpflichtung des Beschwerdegegners auf eine bestimmte Verhandlungs- und Mitwirkungsposition im Zusammenhang mit dem umstrittenen Bau einer Tramwendeschleife im Dorf bezweckt, kann dieser sich nicht auf die Befugnis der Gemeindeversammlung zur Oberaufsicht abgestützt werden. Entsprechend ist auch die ausschliessliche Befugnis der Gemeindeversammlung gemäss § 47 Absatz 1 Ziffer 16 GemG vorliegend nicht einschlägig.

4.2.3. Wenn keine ausschliessliche, originäre Befugnis der Gemeindeversammlung nach § 47 Absatz 1 GemG vorliegend einschlägig ist, so könnte grundsätzlich immerhin eine übertragene Befugnis der Gemeindeversammlung nach § 47 Absatz 2 GemG gegeben sein. Die Einwohnergemeinde Bottmingen hat von dieser Möglichkeit indessen – wie erwähnt (siehe Erwägung 3.3 hier vor) – soweit ersichtlich bisher noch nicht Gebrauch gemacht und der Gemeindeversammlung somit keine weiteren Befugnisse eingeräumt. Entsprechend ist auch eine übertragene Befugnis der Gemeindeversammlung gemäss § 47 Absatz 2 GemG vorliegend nicht einschlägig.

4.2.4. Der Beschwerdeführer verweist auf eine Verpflichtung des Gemeinderats, grundsätzlich die Interessen der Bevölkerung in Mitwirkungsverfahren von kantonalen Projekten zu vertreten. Dies gelte auch bei Projekten, welche die Gemeinde nachhaltig betreffen würden. Es sei dazu notwendig, dass der Gemeinderat im Minimum die Meinung der Gemeindeversammlung hierzu einhole. Dem ist zu entgegnen, dass der Gemeinderat die Einwohnergemeinde gegenüber kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Behörden vertritt (siehe Erwägung 3.5 hier vor). Dies tut der Gemeinderat insbesondere, soweit die Einwohnergemeinde beispielsweise zu einer Vernehmlassung (vgl. § 7 der Verordnung über das Mitberichtsverfahren und das Vernehmlassungsverfahren vom 16. Mai 2006 [SGS 140.31]), zu einer Anhörung (vgl. § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Anhörung der Gemeinden vom 15. Juli 2003 [SGS 140.32]) oder zu einer Mitwirkung (§ 6 Absatz 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 [RBG; SGS 400]) eingeladen wird. Diese Vertretung der Einwohnergemeinde gehört dabei zu jenen Befugnissen, welche wegen der ausdrücklichen Zuweisung auch nicht auf dem Wege von § 47 Absatz 2 GemG der Gemeindeversammlung eingeräumt werden kann (vgl. BENNO BUCHER, a.a.O., S. 107 f.). **In diese Befugnisse kann und darf die Gemeindeversammlung lediglich mit einem einzigen rechtlich verbindlichen Mittel eingreifen: Mit der Wahl von Kandidaten, welche den gewünschten politischen Standpunkt vertreten und mit der Nichtwahl von Kandidaten, welche ebendiesen Standpunkt nicht vertreten. Eine Befugnis der Gemeindeversammlung zur Einflussnahme auf die Vertretungskompetenz des Gemeinderates ist vom Gemeindegesetz nicht vorgesehen und vorliegend auch nicht einschlägig.**

4.2.5. Inwieweit der Gemeinderat Gestaltungsspielräume hat, wie er die Interessen der Bevölkerung seiner Einwohnergemeinde vertritt, ergibt sich aus dem kommunalen sowie dem kantonalen Recht. Häufig sind diese Bestimmungen weit gefasst und lassen dem Gemeinderat einen entsprechend grossen Spielraum. Wenn nun die Gemeindeversammlung – auf einem anderen Wege als jenem der Anpassung der entsprechenden rechtlichen Grundlagen – versucht ist, den missliebigen Vollziehungsakt des Gemeinderats durch einen entsprechenden selbständigen Antrag zu korrigieren, greift sie in dessen Vollzugskompetenz in einer ungehörigen Art und Weise ein. Ein Eingriff in

den Ermessensspielraum des Gemeinderates ist deshalb nur dadurch möglich, dass die Gemeindeversammlung die dem missliebigen gemeinderätlichen Akt zugrundeliegende Bestimmung ändert oder inhaltlich präzisiert (vgl. BENNO BUCHER, a.a.O., S. 110, mit Hinweis auf ERNST HEINIGER, a.a.O., S. 198).

4.2.6. Es ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass sich der Regierungsrat kürzlich zur allgemeinen Ein- und Durchführung von Konsultativabstimmungen geäußert hat, wie sie mit dem Argument des Beschwerdeführers, die Meinung der Bevölkerung sei einzuholen, impliziert wird: Die Konsultativabstimmung hat keine rechtlich verbindliche Wirkung; dort wo dem Stimmvolk aber die Befugnis zum Entscheid in der Sache selbst fehlen würde, würde das Ergebnis einer Konsultativabstimmung faktisch zu einem Auftrag an den Erlassgeber führen, welcher die klare Abgrenzung der Befugnisse durchbrechen würde. Die Lehre und auch die seinerzeitige Prospektivkommission für die Totalrevision der Staats-Verfassung des Kantons Basel-Landschaft sahen und sehen deshalb ohne entsprechende verfassungsrechtliche oder zumindest gesetzliche Verankerung keine Möglichkeiten zur Durchführung von Konsultativabstimmungen auf der basellandschaftlichen Gemeindeebene (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. 2020/623 vom 14. Februar 2023, S. 11 f.).

4.3. Nach dem Gesagten bleibt festzustellen, dass der Beschwerdeführer einen selbständigen Antrag eingereicht hat, welcher sich auf keine originäre oder übertragene Befugnis der Gemeindeversammlung stützen kann. Entsprechend musste der Beschwerdegegner diesen als unverbindlichen Wunsch entgegennehmen und durfte ihn nicht als rechtlich bindendes Begehren behandeln. Dass er diesbezüglich deshalb keine Aufführung des selbständigen Antrags im Geschäftsverzeichnis als beschlussfähiges Traktandum vornahm, sondern diesen einzig unter dem Traktandum «Diverses» ansprach, ist nicht zu beanstanden. Damit erweist sich die Stimmrechtsbeschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

5. Es ist abschliessend anzumerken, dass die Gemeinden *im Rahmen von Verfassung und Gesetz* befugt sind, sich selbst zu organisieren und ihre eigenen Aufgaben nach freiem Ermessen zu erfüllen. Ob sich die Gemeinden im Rahmen von Verfassung und Gesetz bewegen, wird durch die Aufsicht des Kantons über die Gemeinden, welche vom Regierungsrat ausgeübt wird, sichergestellt (vgl. § 45 Absätze 1 und 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV; SGS 100]). Bei einem Konflikt zwischen dem kantonalen Recht einerseits und dem kommunalen Recht andererseits geht ersteres vor: kantonales Recht bricht also kommunales Recht (*lex superior derogat legi inferiori*; vgl. auch ANDREAS BRUNNER, Inhalt und Schranken der kommunalen Rechtsetzung, in: Ruth C. Voggensperger/Walter Ziltener [Hrsg.], Handbuch zum Gemeinderecht, Liestal 2018, S. 148). Aufgabe der Aufsicht ist auch, ob die Gemeinden den ihnen vom kantonalen oder vom Bundesrecht übertragenen Aufgaben nachkommen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 19. November 2009, 2C_86/2009, E. 6.3; vgl. WILLY FRAEFEL, Die Aufsicht des Kantons über die Gemeinden nach basellandschaftlichem Recht, Diss. Basel, Uzwil 1977, S. 96 ff.; KURT BÖRLIN, Die Staatsaufsicht über die Gemeinden, Diss. Basel 1932, S. 110). Zweck der Kontrolle ist die präventive Sicherstellung der Widerspruchslosigkeit der verschiedenen Rechtsordnungen und die Gewährleistung der daraus resultierenden Rechtssicherheit (siehe KGE VV vom 25. August 2021, 810 20 281, E. 4.3). Der Gemeinderat hat deshalb zwar tatsächlich die Interessen der Einwohnergemeinde zu wahren; gleichzeitig ist er gebunden an das übergeordnete kantonale Recht. Die in der Replik des Beschwerdeführers getätigte Aussage, welche implizieren könnte, dass dem nicht so sei, ist dementsprechend nicht korrekt.

6. Es bleibt über die Kosten zu befinden. Grundsätzlich ist das verwaltungsrechtliche Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (§ 20a Absatz 1 VwVG BL). Keine Verfahrenskosten werden hingegen bei Beschwerden wegen Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten erhoben (§ 172 Absatz 1 Buchstabe b GemG in Verbindung mit § 20a Absatz 5 Buchstabe c VwVG BL). Nur wenn eine Partei ein offensichtlich unzulässiges oder offensichtlich unbegründetes Begehren gestellt hat, können ihr die Verfahrenskosten entgegen diesem Grundsatz der Kostenlosigkeit auferlegt werden (§ 20 Absatz 2 Buchstabe b VwVG BL). Ein solcher Anwendungsfall ist vorliegend jedoch nicht gegeben, weshalb keine Verfahrenskosten für das vorliegende Verfahren erhoben werden.

3. Beschluss

- ://:
1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung).

Beilagen:

- Verwaltungsakten

Verteiler ohne Beilagen:

- Hanspeter Weibel, Sichelweg 36, 4103 Bottmingen (Einschreiben)
- Einwohnergemeinde Bottmingen, Gemeinderat, Schulstrasse 1, 4103 Bottmingen (Einschreiben)
- Landeskanzlei
- Finanz- und Kirchendirektion, Generalsekretariat (miriam.bucher@bl.ch; stefan.buchwalder@bl.ch)
- Finanz- und Kirchendirektion (2)

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich